



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Qualitätszeichen des Landes Brandenburg "Gesicherte Qualität Brandenburg"



Zusatzanforderungen für Rindfleisch

(Erzeugung, Erfassungshandel, Schlachtung, Zerlegung, Endverkauf)

Stand: 01.01.2025

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Definition und Anforderung an die Qualität	3
1.2	Gentechnik	4
1.3	Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb	4
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	5
2.1	Teilnahmevereinbarung	5
2.2	Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen	5
2.3	Erstkontrolle	5
2.4	Eigenkontrolle	5
2.5	Fachliche Kenntnisse	5
2.6	Tiere	5
2.7	Haltung	5
2.8	Fütterung	7
2.9	Futtermittelerzeugung	7
2.10	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	7
2.11	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	7
2.12	Tiertransport durch den Erzeuger	8
2.13	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	8
2.14	Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung	9
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	10
3.1	Zeichennutzungsvertrag	10
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	10
3.3	Eigenkontrolle	10
3.4	Hygiene	10
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	10
3.6	Tiertransport und Schlachtung	10
3.7	Rückstandsuntersuchungen	11
3.8	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	11
3.9	Zeichenverwendung	11
3.10	Filialbetrieb	11
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	13
5	ZEICHENERKLÄRUNG	13

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Definition und Anforderung an die Qualität

Als Rindfleisch gilt Fleisch von Rinderschlachtkörpern der Kategorie Z, A, C, D, E gemäß VO (EU) Nr. 1308/2013.

Für die Kategorien Z, A, C, D, E gelten folgenden Anforderungen an die Fleischqualität:

Tabelle 1 Anforderungen an die Rindfleischqualität

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe)	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter)
	> 75 Rinder/ Woche	≤ 75 Rinder/ Woche
K.O. pH-Wert (36 h)	frühestens nach 36 Stunden und nach dem Erreichen der Kerntemperatur von 7°C, spätestens nach 48 Stunden < 5,8 (Mastrinder M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) < 6,0 (Schlachtkühe M. long. dorsi, 9.-13. Rippe) keine DFD-Eigenschaften	
K.O. Mindestreifezeit	Kurzbratstücke (Steakhüfte, Roastbeef o. K., Filet) mind. 21 Tage ab dem Tag der Zerlegung bis zur Vermarktung an Endverbraucher	
Kategorien	Jungbulle, Ochse, Kühe (Verarbeitung), Färse, Jungrind, Kalb	
Handelsklassen	E, U, R, O (O nur Färsen) Fettklassen 2, 3 (4 nur Kühe, Färsen, Ochsen)	Fakultativ, soweit regionale Zusatzanforderungen bestehen
K.O. Schlachtalter	Jungbullen (Kat. A) < 20 Monate Ochsen (Kat. C) < 36 Monate Kühe (Kat. D) < ohne Beschränkung Färse (Kat. E) < 30 Monate Jungrind (Kat. Z) < 12 Monate Kalb (Kat. V) < 8 Monate	
K.O. Schlachtgewicht	Jungbullen (Kat. A) ≤ 460 kg Ochsen (Kat. C) ≤ 450 kg Kühe (Kat. D) ≤ ohne Beschränkung Färsen (Kat. E) ≤ 450 kg Jungrind (Kat. Z) ≤ 320 kg Kalb (Kat. V) ≤ 200 kg	
regionale Zusatzanforderungen	Fakultativ	

1.2 Gentechnik

K.O. Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen des Landes Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt verarbeitet wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung, erfüllen.

1.3 Herkunft der Jungtiere und Aufenthalt im Mastbetrieb

Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

K.O. Mastrinder müssen in Brandenburg geboren worden sein.

K.O. Spätestens ab einem Alter von sechs Monaten müssen die Masttiere in einem teilnehmenden Mastbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens Brandenburg gehalten werden.

Die Masttiere müssen durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg gehalten worden sein (siehe 2.2 und 2.8).

Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

K.O. Schlachtkühe müssen in Brandenburg oder einem angrenzenden Bundesland geboren worden sein.

K.O. Schlachtkühe müssen 12 Monate, mindestens aber drei Viertel der Lebenszeit unmittelbar vor der Schlachtung, durchgängig in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb in Brandenburg gehalten worden sein.

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Mastbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung als verbindlich.

2.2 Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen

Die Teilnahme und Zulassung als Erzeuger in einem anerkannten Programm einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A) oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) steht einer Zertifizierung nach QS gleich.

Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

K.O. Mastbetriebe für Mastrinder müssen während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS (Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) zugelassen und zertifiziert sein.

Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

K.O. Betriebe mit Schlachtkühen müssen während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS-Standard für die Produktionsart „1016 - Mutter-/ Ammenkuhhaltung mit Kälbern“ zertifiziert sein.

2.3 Erstkontrolle

K.O. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Mastbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen. Hierzu zählt eine landwirtschaftliche Fachausbildung im Bereich Tierproduktion oder eine höherwertige Ausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der Tierhaltung.

Zusätzlich ist, von der für die Produktion verantwortlichen Person, der Nachweis einer tierschutzrechtlichen/ tierhaltungsrechtlichen Fortbildung verpflichtend. Die tierschutzrechtliche Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen und wird durch folgende dokumentierte Nachweise anerkannt: Seminarabschluss anerkannter Fortbildungsanbieter, dokumentierte Schulung durch den Hoftierarzt im Betrieb u.a..

2.6 Tiere

Zur Mast sind nur Fleischrassen sowie Kreuzungen mit Fleischrassen oder Zweinutzungsrasen zugelassen, dabei sind als Milchrasen anzusehen, die im Anhang XV der VO (EG) Nr. 1973/2004 aufgelistet sind.

2.7 Haltung

Mastrinder (Jungrinder, Färsen, Jungbullen und Ochsen)

Entsprechend Punkt 2.2 erfolgt die Haltung gemäß den aktuellen Leitfäden der QS GmbH, Bonn.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 5 -

Zusätzlich müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

K.O. Die Rindermast erfolgt in der Kombination Mutterkuhhaltung, Weidemast und Laufstallhaltung (Endmast). Die Masttiere sind bis zur Schlachtung mindestens sechs Monate auf Weideflächen gehalten worden. Je nach Abkalbungszeitpunkt der Muttertiere verschieben sich die Freilandphasen auf der Weide und im Winterquartier. Mastbullen dürfen (aus Gründen der Sicherheit) mit Eintritt der Geschlechtsreife in Laufstallhaltung (siehe Endmast) gemästet werden. In der Endmast sind zusätzlich folgende Haltungsformen zulässig*:

- Laufstall mit Außenklimareizen/ Offenfront
- Laufstall mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/ Tier im Laufhof)
- Laufstall mit Weidegang (mind. 120 Tage/ 6 h).

K.O. Den Tieren muss in diesem Fall, je nach Gewicht, folgende Stallfläche im Laufstall zur Verfügung stehen:

- bis 100 kg = 1,5 m²/Tier
- bis 200 kg = 2,5 m²/Tier
- bis 400 kg = 4,0 m²/Tier
- über 400 kg = 5,0 m²/Tier

**Bis zum 01.01.2026 erfolgt eine Evaluierung der zukünftig relevanten Tierwohlrahmenbedingungen sowie der Marktentwicklung mit dem Zeichenträger für eine finale Entscheidung zur Anpassung (Zeitpunkt, Kriterien).*

K.O. Die Rindermast ist in der Laufstallhaltung nur mit eingestreuten Liegeflächen zulässig. Die Einstreu muss weich und natürlichen Ursprungs (Bsp. Stroh, Sägespähne, getrockneter Gärrest, Sand etc.) sein. Befestigte Böden ohne Einstreu sind nur am Futtertisch zulässig.

K.O. Teilnehmende Betriebe setzen in Brandenburg verzichten in der Rindermast auf Enthornung und setzen in der Rindermast auf hornlose Rassen und verzichten somit auf Enthornung. Die Enthornung ist nur im Ausnahmefall möglich und der Eingriff durch den Landwirt, falls praktiziert, nur im Alter des Rindes von weniger als 6 Wochen und mit Schmerzlinderung zulässig.

Hinweis: Ausnahme bilden tierärztlich verordnete Eingriffe zum Schutz des Tieres oder von Artgenossen.

K.O. Es erfolgt eine Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring (z.B. QS-Antibiotikamonitoring).

Schlachtkühe aus Mutterkuhhaltung

K.O. Die Haltung muss gemäß den aktuellen Leitfäden der QS GmbH, Bonn erfolgen und zusätzlich folgende Kriterien erfüllen: Die Schlachtkühe stammen ausschließlich aus Mutterkuhhaltung und verbringen grundsätzlich die gesamte Lebenszeit auf der Weide. Dabei wird bei der Weidehaltung mindestens ein Platzangebot von 0,3 Hektar je GV eingehalten. Witterungsbedingte Pausen in Winterquartieren (Stallzugang/ Freiflächen) und/ oder zum Schutz vor ihren wildlebenden Feinden sind möglich. Stallungen, die als Winterquartier/ Schutzraum genutzt werden, basieren auf den gleichen Vorgaben, wie die Mastrinderhaltung.

K.O. Das Platzangebot in Winterquartieren (Stallzugang/ Freiflächen) für die Schlachtkuh beträgt mindestens 5,0 m²/Tier.

K.O. Die Haltung in Winterquartieren/ Schutzräumen ist in der Laufstallhaltung nur mit eingestreuten Liegeflächen zulässig. Die Einstreu muss weich und natürlichen Ursprungs (Bsp.: Stroh, Sägespähne, getrockneter Gärrest, Sand etc.) sein. Befestigte Böden ohne Einstreu sind nur am Futtertisch zulässig.

K.O. Grundsätzlich verzichten teilnehmende Betriebe in Brandenburg in der Mutterkuhhaltung auf Enthornung und setzen auf hornlose Rassen. Die Enthornung ist nur in Ausnahmefall möglich:

- tierärztlich verordnete Eingriffe zum Schutz des Tieres oder von Artgenossen
- so der Eingriff durch den Landwirt praktiziert wird, nur im Alter des Rindes von weniger als 6 Wochen und mit Schmerzlinderung zulässig.

K.O. Es erfolgt eine Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank), sowie an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring (z.B. QS-Antibiotikamonitoring).

K.O. Im Laufstall (Winterquartier) oder auf der Bewegungsfläche in der Kombihaltung muss eine Scheuer-Kratz-Bürste angebracht sein.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 6 -

2.8 Fütterung

K.O. Der wesentliche Anteil (mind. 90 % bezogen auf die Trockenmasse) von Raufutter oder sonstigem rohfaserreicherem, strukturiertem Futter, muss von Flächen stammen, die der Betrieb selbst bewirtschaftet oder bei Zukaufsfutter von Betriebsgemeinschaften/Partnerbetrieben ausschließlich von Flächen in Brandenburg stammen.

Hinweis: Liegen die selbst bewirtschafteten Flächen zur Futtererzeugung in angrenzenden Bundesländern, darf das Futter dieser Flächen ebenfalls verwendet werden.

K.O. Eiweißbasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel müssen aus Deutschland stammen. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

K.O. Stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel müssen aus Deutschland stammen. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

K.O. Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): Mastrinder und Schlachtkühe die am Qualitätszeichen des Landes Brandenburg teilnehmen, werden ausschließlich mit Futtermitteln ohne Gentechnik gefüttert. Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden. So ist sichergestellt, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können.

2.9 Futtermittelerzeugung

K.O. Teilnehmende Erzeugerbetriebe dürfen einen Tierbesatz von maximal 2 GV je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LNF) nicht überschreiten.¹

K.O. Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

2.10 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

K.O. Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS-Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden fünf Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

2.11 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

¹ damit werden die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Bereich Landwirtschaft aktiv unterstützt

2.12 Tiertransport durch den Erzeuger

Im Falle der Beauftragung oder der Durchführung des Transportes durch den Erzeuger, trägt dieser die Verantwortung zur Einhaltung der Transportbedingungen.

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Transport darf nur durch QS-zertifizierte Tiertransport-Unternehmen erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden.
- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Abstimmung mit dem Schlachthof in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

2.13 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes werden mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt, beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Insbesondere der extensiven Grünlandnutzung oder extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, zum Erhalt der Kulturlandschaft bei hoher Berücksichtigung der Ansprüche an Biodiversität, wird durch QZBB besondere Bedeutung beigemessen.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 8 -

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist im Jahr 2024 mit dem Zeichenträger zu evaluieren, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 01.01.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

2.14 Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung

K.O. Schlachttiere, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 9 -

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburger Qualitätszeichens und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

K.O. Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist für die Betriebe erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regelmäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen.

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätsprogramm eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. Alle QZBB-Waren, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens produziert wurden und als QZBB-Ware vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Tiertransport und Schlachtung

K.O. Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen.

K.O. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Mäster bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweispflichtig.

Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Abstimmung mit dem Schlachthof in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 10 -

- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

K.O. Schlachtstätten (> 1000 GV/Jahr) müssen über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschließlich der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

K.O. Schlachtbetriebe und selbst schlachtende Betriebe des Fleischerhandwerks und in der Direktvermarktung sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Im Schlachtprotokoll sind Schlachtnummer, Gewicht, pH-Wert, Erzeugerbetrieb sowie die Ergebnisse der Qualitätsmessungen einzutragen. Die Schlachtprotokolle sind zwei Jahre vom Zeichennutzer aufzubewahren.

3.7 Rückstandsuntersuchungen

Bei der Schlachtung ist stichprobenweise je 100 geschlachteter Rinder eine Fleischsaftprobe zu entnehmen und auf antibiotisch wirksame Substanzen zu untersuchen. Dies muss unabhängig vom erforderlichen Antibiotikamonitoring erfolgen.

3.8 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Schlachtkörper und Teilstücke und alle vom Schlachttier gewonnenen Nebenprodukte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Hierzu sind:

- Aufzeichnungen über Wareneingang lückenlos zu führen und vorzuhalten,
- der Wareneingang lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- die Mengen der vermarkteten QZBB-Waren mit dem Einkauf an QZBB-Zutaten stimmig und Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem als eigene QZBB-Waren vermarktet werden,
- ein getrennter Warenfluss und eine korrekte Kennzeichnung von QZBB-Ware nachvollziehbar zu dokumentieren und zu belegen
- die Waren an Hand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar, wobei deren Chargengröße maximal eine Tagesproduktion beträgt.

K.O. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

3.9 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, das heißt, es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

3.10 Filialbetrieb

Im Filialbetrieb gelten grundsätzlich die relevanten zuvor aufgeführten Zusatzanforderungen. Darüber hinaus sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

K.O. Filialen verfügen über angepasste Verfahrensanweisungen und Nachweise zur Handhabung von QZBB-Waren (z. B. Wareneingang, Lagerung, Kennzeichnung und Umgang mit Fehllieferungen).

Das in den Filialen arbeitende Personal ist über den Umgang mit QZBB-Waren informiert und kann auf Nachfrage Auskunft zu den wesentlichen Verfahren im Umgang mit QZBB-Waren geben.

K.O. Die Belieferung der Filiale/n erfolgt durch eine zentrale Lieferung über den Hauptsitz des Zeichennutzers. Alternativ oder zugleich kann die Belieferung durch zugelassene und der neutralen Kontrollstelle bekannte Lieferanten erfolgen.

K.O. Qualitätsminderungen bei Fleisch werden vom Personal erkannt und entsprechende Verfahrensanweisungen vom Personal umgesetzt.

Die notwendige Verfahren und Kenntnisse zur Einhaltung der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ liegen vor und werden vom Personal umgesetzt. (Beschreibung und Kontrolle siehe Punkt „1.2 Gentechnik“ dieser ZA)

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 11 -

Die Produktqualität wird eingehalten. Reifezeiten bei besonderen Teilstücken vom Rind beachtet. (Beschreibung und Kontrolle siehe Punkt „1.1 Qualität“ dieser ZA)

K.O. QZBB-Werbemittel im Verkaufsraum korrekt verwendet, abgebildete QZBB-Grafik aktuell. Zu Werbezwecken und zu seiner Bekanntmachung kann das Qualitätszeichen auch ohne Zuordnung zu einem bestimmten Produkt verwendet werden (z.B. Lkw-Aufkleber, Plakate, Broschüren, Werbemittel etc.).

Die Vorgaben zur Auswahl und den Umfang der Stichprobe entspricht dem verbindlichen IAF Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten (IAF MD 1:2018). Der Umfang der zu kontrollierenden Filialen ist in den Programmbestimmungen unter Punkt 2.6.4 geregelt.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 12 -

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- QS-Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung (aktuelle Fassung)
- QS-Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
- QZBB-Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
- QZBB-Checkliste zur Eigenkontrolle von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen für Zeichennutzer
- QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung
- Kriterien und Mindestanforderungen der Haltungsform – Stufe 2 und 3 der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (aktuelle Fassung)

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Rindfleisch	01.01.2025	- 13 -